

MERKBLATT

Europäische und nationale Anforderungen PSA



Europäische und nationale Anforderungen an Persönliche Schutz Ausrüstung (PSA)

Augenschutzausrüstung wird gemäß der europäischen PSA Richtlinie 89/686/EWG in drei Kategorien eingeteilt. Die Kategorisierung basiert auf der jeweiligen Schutzfunktion und der potentiellen Gefährdung des Benutzers durch äußere chemische, optische oder mechanische Einflüsse:

Kategorie 1:

Einfache PSA-Produkte, bei denen der Anwender vor geringfügigen Risiken geschützt ist. (z. B. Sonnenbrillen und Skibrillen)

Kategorie 2:

PSA Produkte, die zum Schutz bei hoher Gefährdung zu verwenden sind. (Alle Produkte für den Arbeitsschutz fallen unter diese Kategorie. Z. B. Schweißerschutzhelme und Schutzbrillen)

Kategorie 3:

PSA Produkte, die vor tödlichen Gefahren schützen sollen und bei denen der Anwender die unmittelbare Wirkung der Gefahr nicht rechtzeitig erkennen kann.

Die europäische PSA Richtlinie 89/686/EWG wurde von allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union in nationales Recht umgesetzt und somit müssen die Inverkehrbringer die Richtlinie in jedem Land beachten. Diverse Behörden, wie Marktaufsicht oder Zoll kontrollieren die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie. Ein Nicht-Beachten der Anforderungen kann einen Produktrückruf oder Geldstrafen zur Folge haben.

Als benannte Stelle für persönliche Schutzausrüstung arbeiten wir seit Jahren intensiv für den Europäischen Markt. Wir sind Ihr Partner und unterstützen Sie beim europäischen Marktzugang. Wir stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Im Folgenden haben wir für Sie die wichtigsten Anforderungen der PSA Richtlinie zusammengefasst.

Tel: +49 911 655-3022 ● Fax: +49 911 655-3033 ● E-Mail: pza@dincertco.de ● www.dincertco.de

© DIN CERTCO

nik, Stand: 10.13; Druck: 30.10.2013



Genau. Richtig.

Vor dem Inverkehrbringen oder Importieren von PSA in Europa sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Kategorie 1:

- 1. Die PSA muss die Sicherheitsanforderungen der PSA-Richtlinie erfüllen. Die Anforderungen müssen anhand von Prüfberichten nachgewiesen werden. Die Berichte müssen die harmonisierten Produktnormen vollständig abdecken.
- 2. Der Importeur muss eine technische Dokumentation vorweisen können.
- 3. Dem Produkt muss eine vollständige Bedienungsanleitung beiliegen.
- 4. Der Importeur muss eine Konformitätserklärung erstellen und das CE-Zeichen anbringen.

Kategorie 2:

- 1. Die PSA muss die Sicherheitsanforderungen der PSA-Richtlinie erfüllen. Die Anforderungen müssen anhand von Prüfberichten nachgewiesen werden. Die Berichte müssen die harmonisierten Produktnormen vollständig abdecken.
- 2. Der Importeur muss eine technische Dokumentation vorweisen können.
- 3. Eine EG-Baumusterprüfung des Produktes durch eine benannte Stelle muss erfolgen (inkl. EG-Baumusterprüfbescheinigung).
- 4. Bei Eigenmarken bzw. umgelabelten Produkten muss eine EG-Baumusterprüfbescheinigung für den Importeur ausgestellt werden. Wenn aus dem außereuropäischen Ausland importiert wird, benötigt der Importeur in jedem Fall eine EG-Baumusterprüfbescheinigung mit seinem Namen.
- 5. Dem Produkt muss eine vollständige Bedienungsanleitung beiliegen.
- 6. Der Importeur muss eine Konformitätserklärung erstellen und das CE-Zeichen anbringen.

Kategorie 3:

- Die PSA muss die Sicherheitsanforderungen der PSA-Richtlinie erfüllen. Die Anforderungen müssen anhand von Prüfberichten nachgewiesen werden. Die Berichte müssen die harmonisierten Produktnormen vollständig abdecken.
- 2. Der Importeur muss eine technische Dokumentation vorweisen können.
- 3. Eine EG-Baumusterprüfung des Produktes durch eine benannte Stelle muss erfolgen (inkl. EG-Baumusterprüfbescheinigung).
- 4. Bei Eigenmarken bzw. umgelabelten Produkten muss eine EG-Baumusterprüfbescheinigung für den Importeur ausgestellt werden. Wenn aus dem außereuropäischen Ausland importiert wird, benötigt der Importeur in jedem Fall eine EG-Baumusterprüfbescheinigung mit seinem Namen.
- 5. Die Fertigung des Produktes oder das Produkt selbst wird einer jährlichen Überwachung durch die benannte Stelle unterzogen.
- 6. Dem Produkt muss eine vollständige Bedienungsanleitung beiliegen.
- 7. Der Importeur muss eine Konformitätserklärung erstellen und das CE-Zeichen anbringen.

Wir können Ihren Kunden beim Inverkehrbringen Ihrer Produkte unterstützen. Besitzen Sie alle nötigen Dokumente oder dürfen wir Sie bei der Zusammenstellung unterstützen? Besitzen Sie eine gültige EG-Baumusterprüfbescheinigung, die auf Ihren Kunden ausgestellt ist?

Sie haben Fragen? Wir sind gerne für Sie da!